

2. Protokoll 2012

der Gemeindeversammlung Höri

Datum	12. Dezember 2012
Ort	Singsaal, Schulanlage Weiher, 8181 Höri

Zeit	20.00 Uhr bis 21.00 Uhr
------	-------------------------

Vorsitz	Ursula Moor, Gemeindepräsidentin
Protokoll	Reto Linder, Gemeindeschreiber
Stimmzähler	- Sonja Braunschweiler, Spitzackerstrasse 27, Oberhöri - Harald Christen, Zweierstrasse 4, Oberhöri
Anwesende Stimmberechtigte	43 von insgesamt 1'450 Stimmberechtigten
Anwesende Nicht- Stimmberechtigte	6

Begrüssung / Einladung / Aktenauflage

Die Gemeindepräsidentin begrüsst speziell den Gemeindeschreiber Reto Linder (seine letzte Gemeindeversammlung als Gemeindeschreiber von Höri), Melanie Benz (die neue Gemeindeschreiberin ab 1. Februar 2013), Sandra Meier-Krähenbühl (Finanzsekretärin) und Manuel Bolt (Leiter Einwohnerdienste, übernimmt ab 1. Februar 2013 die Stelle von Melanie Benz). Sie gratuliert Cécile Kühn, Oberhöri, zum 3. Platz an der Shotokan-Karate Weltmeisterschaft in Sydney und zum 4. Platz von Dominique Horath, Endhöri, in der Kategorie Team-Kata.

Seitens der Presse sind anwesend:

Olaf Brunner, Zürcher Unterländer

Die Vorsitzende stellt fest, dass die Einladungen und die Publikationen rechtzeitig und vorschriftsgemäss erfolgt sind und die Akten ordnungsgemäss zur Einsicht aufgelegt haben. Das Wort wird nicht verlangt und deshalb Richtigkeit der Feststellungen angenommen.

Traktandenliste

Es werden keine Änderungen der Traktandenliste gewünscht.

Stimmberechtigung

Die Anfrage nach der Anwesenheit von Nichtstimmberechtigten ergibt, dass sich die Nichtstimmberechtigten bereits auf den ihnen separat zugewiesenen Plätzen befinden.

4 F3 FINANZEN
F3.6.7 Voranschläge
Politische Gemeinde Höri / Voranschlag 2013 / Genehmigung

Der Gemeinderat Höri beantragt der Gemeindeversammlung, wie folgt zu beschliessen:

1. Der Voranschlag 2013 der Politischen Gemeinde mit Aufwendungen von Fr. 12'021'326.00 und Erträgen von Fr. 10'025'287.00 in der Laufenden Rechnung (ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr) sowie Nettoinvestitionen von Fr. 2'317'900.00 im Verwaltungsvermögen und Nettoausgaben von Fr. 120'000.00 im Finanzvermögen, wird genehmigt.
2. Der Deckung des Aufwandüberschusses der Laufenden Rechnung von Fr. 1'996'039.00 mit einem Steuerbezug von 45 % (Vorjahr 45 %) des Steuerertrages zu 100 % von Fr. 4'200'000.00, das heisst Fr. 1'890'000.00 sowie einer Entnahme von Fr. 106'039.00 aus dem Eigenkapital wird zugestimmt.

Weisung

Eine detaillierte Erläuterung des Voranschlags 2013 erfolgt anlässlich der Gemeindeversammlung durch den Finanzvorstand.

Diskussion an der Gemeindeversammlung

Der Präsident der Rechnungsprüfungskommission, Matthias Lehmann, kommentiert mit kritischen Worten das Budget. Er verweist auf den Abschied der RPK und beantragt die Genehmigung des Voranschlags 2013. Die Fragen von Stefan Kühn zum Steueraufkommen der Neuzuzüger werden vom Finanzvorstand und dem Gemeindeschreiber beantwortet.

Ohne Gegenstimmen

beschliesst die Gemeindeversammlung:

1. Der Voranschlag 2013 der Politischen Gemeinde mit Aufwendungen von Fr. 12'021'326.00 und Erträgen von Fr. 10'025'287.00 in der Laufenden Rechnung (ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr) sowie Nettoinvestitionen von Fr. 2'317'900.00 im Verwaltungsvermögen und Nettoausgaben von Fr. 120'000.00 im Finanzvermögen, wird genehmigt.
2. Der Deckung des Aufwandüberschusses der Laufenden Rechnung von Fr. 1'996'039.00 mit einem Steuerbezug von 45 % (Vorjahr 45 %) des Steuerertrages zu 100 % von Fr. 4'200'000.00, das heisst Fr. 1'890'000.00 sowie einer Entnahme von Fr. 106'039.00 aus dem Eigenkapital wird zugestimmt.
3. Mitteilung an:
 - Andreas Maurer, Finanzvorstand
 - Finanzverwaltung mit separatem Abschied (5 Ex.)
 - F3.6.7

RI

5 F5 FÜRSORGE, SOZIALHILFE
F5.4.2 Einzelne Fälle, Bereiche und Zweckverbände, Zusammenarbeit mit andern Gemeinden
Fachstelle für Alkoholprobleme des Bezirks Bülach / Wiedereintritt per 1. Januar 2013 / Genehmigung

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung wie folgt zu beschliessen:

1. Die Gemeinde Höri tritt der Fachstelle für Alkoholprobleme des Bezirks Bülach per 1. Januar 2013 wieder bei.
2. Die jährlich wiederkehrenden Beitragskosten von zurzeit Fr. 5.70 pro Einwohner werden bewilligt.

Weisung

Der Gemeinderat Höri hatte am 21. Dezember 2004 beschlossen, wegen einer markanten Beitragserhöhung per 31. Dezember 2006 aus der Fachstelle für Alkoholprobleme des Bezirks Bülach auszutreten. Am 3. November 2006 fand eine Besprechung mit Vertretern der Fachstelle für Alkoholprobleme statt, um einen Austritt der Gemeinde Höri zu verhindern. Der Gemeinderat bestätigte nach dem Gespräch den Austritt mit Beschluss vom 14. November 2006. Mit Schreiben vom 18. Juni 2012 informiert die Fachstelle für Alkoholprobleme, dass immer wieder Personen aus Höri bei der Fachstelle um Rat suchen. Der Stellenleiter und die Mitarbeitenden haben grosse Mühe, Menschen in Not abzuweisen. Um die aktuelle Situation zu besprechen fand am 7. September 2012 eine Besprechung mit Vertretern der Fachstelle, der Gemeindepräsidentin und des Sozialvorstandes statt.

Bei der Fachstelle für Alkoholprobleme in Bülach gibt immer wieder Anfragen von Personen aus Höri die Hilfe benötigen. Neben freiwilligen Beratungen werden ihnen auch Personen von verschiedenen amtlichen Stellen und Institutionen zugewiesen (Spital Bülach, Strassenverkehrsamt, Jugendanwaltschaft, Schulen etc.). Regelmässig werden auch die Mitarbeiterinnen des Sozialamtes und des Vormundschaftssekretariates der Gemeindeverwaltung Höri von ratsuchenden Personen kontaktiert, die jeweils an das Blaue Kreuz in den Städten Zürich und Winterthur verwiesen werden.

Gemäss Aufstellung der Zahlen 2005 von der Alkoholfachstelle Bezirk Bülach wird ersichtlich, dass die Gemeinde Höri prozentual überdurchschnittlich viele Leistungen der Fachstelle bezogen hat und auch überdurchschnittlich viele Personen betreut wurden. Der Vergleich mit der Statistik von 1999 bis 2003 zeigt, dass Höri auch über einen 5-Jahres-Vergleich überdurchschnittlich von der Fachstelle profitiert hat. Aktuell ist Höri die einzige Gemeinde im Bezirk Bülach, die der Fachstelle nicht angehört.

Aufgrund der an der Besprechung vom 7. September 2012 vorgelegten Unterlagen und Statistiken kann von der Alkoholfachstelle einwandfrei nachgewiesen werden, dass das Angebot der Fachstelle einem Bedürfnis der Einwohnerinnen und Einwohner von Höri entspricht. Dies bestätigen auch die Anfragen bei der Gemeindeverwaltung. Die Mitgliedschaft kostet Fr. 5.70 pro Einwohner, also Total ca. Fr. 14'500.00. Die jährlich wiederkehrenden Kosten liegen gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung nicht mehr in der Kompetenz des Gemeinderates von Fr. 9'000.00, weshalb das Geschäft der Gemeindeversammlung vorgelegt wird. Der Betrag von Fr. 14'500.00 ist im Voranschlag 2013 enthalten.

Diskussion an der Gemeindeversammlung:

Gesundheitsvorstand Willi Zuberbühler erläutert die wichtigsten Gründe für den Beitritt zur Fachstelle für Alkoholprobleme des Bezirks Bülach. Die RPK hat das Geschäft geprüft und beantragt Zustimmung gemäss dem Abschied. Nach einer kurzen Diskussion mit fünf Fragestellern (Kurt Frauenfelder, Stefan Kühn, Walter Maag, Ruedi Eberhard sen. und Harry Christen) wird das Wort nicht mehr verlangt.

Mit drei Gegenstimmen

beschliesst die Gemeindeversammlung:

1. Die Gemeinde Höri tritt der Fachstelle für Alkoholprobleme des Bezirks Bülach per 1. Januar 2013 wieder bei.
2. Die jährlich wiederkehrenden Beitragskosten von zurzeit Fr. 5.70 pro Einwohner werden bewilligt.
3. Mitteilung an:
 - Fachstelle für Alkoholprobleme Bezirk Bülach, Bahnhofstrasse 6, 8180 Bülach
 - Willi Zuberbühler, Gesundheitsvorstand
 - Melanie Benz, zur Publikation
 - F5.4.2

RI

6 P2 POLIZEI UND JUSTIZ
P2.C Vorschriften, Gesetze, Verordnungen
Polizeiverordnung Gemeinde Höri / Totalrevision / Genehmigung

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung wie folgt zu beschliessen:

Die Totalrevision der Polizeiverordnung der Gemeinde Höri vom 15. Oktober 2012 wird genehmigt.

Weisung

Die gültige Polizeiverordnung der Gemeinde Höri stammt aus dem Jahre 1981. Viele übergeordnete Bestimmungen und Erlasse sind inzwischen geändert oder abgeschafft worden. Das neue kantonale Polizeigesetz vom 23. April 2007 (PolG) und das Polizeiorganisationsgesetz (POG) vom 29. November 2004 sind in Kraft getreten und haben neue Rechtsgrundlagen geschaffen. Viele Gemeinden im Kanton Zürich haben dies zum Anlass genommen, ihre kommunalen Polizeiverordnungen einer Totalrevision zu unterziehen. Zudem hat der Gemeinderat die Revision der Polizeiverordnung von Höri als Legislaturziel 2010 – 2014 definiert.

Gemäss Art. 10 Abs. b lit. 7 der Gemeindeordnung gehören Erlass, Änderung oder Aufhebung der Polizeiverordnung in die Kompetenz der Gemeindeversammlung.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

¹ Die Polizeiverordnung bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, die Wahrung der Sicherheit von Personen, Tieren, Umwelt und Eigentum sowie den Schutz vor Immissionen auf dem Gebiet der Gemeinde Höri.

² Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2 Zuständigkeit

Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat und den von ihm bezeichneten Organe ausgeübt.

Art. 3 Anordnungen

¹ Den Anordnungen der vom Gemeinderat bezeichneten Organe ist Folge zu leisten.

² Der Sicherheitsvorstand kann bei Bedarf polizeiliche Anordnungen verfügen.

II. NIEDERLASSUNG UND AUFENTHALT

Art. 4 Umzug innerhalb der Gemeinde

Wer innerhalb der Gemeinde seine Wohnadresse wechselt, hat dies unter Vorlage eines gültigen Ausweispapiers innerhalb von 14 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.

Art. 5 Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen

Bezüglich Meldepflicht, Meldefrist, Auskunftspflicht und Schriftenhinterlegung bei Niederlassung und Aufenthalt gelten die unter dem entsprechenden Titel aufgeführten Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes. Wer diesen Pflichten nicht nachkommt, kann mit Busse bestraft werden.

Art. 6 Nebenniederlassung, Wochenaufenthalt

¹ Personen, die in der Gemeinde Logis nehmen, ohne ihre auswärtige Niederlassung aufheben zu wollen (Wochenaufenthalter, Nebenniederlassung usw.), haben der Einwohnerkontrolle innerhalb von 14 Tagen ein begründetes Aufenthaltsgesuch einzureichen.

² Als Ausweis für den Wochenaufenthalt ist eine befristete Bestätigung der Niederlassungsgemeinde zu hinterlegen (Heimatausweis).

³ Personen, die als Wochenaufenthalter gemeldet sind, können zum Nachweis ihrer tatsächlichen Niederlassung verpflichtet werden. Gelingt dieser Nachweis nicht, gilt Höri als Niederlassungsort.

III. SCHUTZ DER PERSONEN UND ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT

Art. 7 Sicherheit und Ordnung

¹ Es ist verboten die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Tieren, Umwelt und Eigentum zu gefährden.

² Insbesondere ist verboten,

- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden;
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;
- c) öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.

Art. 8 Veranstaltungen auf öffentlichen und privaten Grund

¹ Veranstaltungen auf öffentlichem Grund (Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen usw.) bedürfen einer Bewilligung des Sicherheitsvorstandes. Sie sind gebührenpflichtig.

² Veranstaltungen auf privatem Grund (im Freien oder Räumen) können vom Sicherheitsvorsteher verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Art. 9 Sammlungen und Betteln

¹ Geld- und Naturalabgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Sicherheitsvorstandes.

² Betteln ist verboten.

Art. 10 Schiessgelände

Abgesperrtes oder signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

Art. 11 Schutzvorrichtungen

¹ Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Gruben etc. sind so weit zu sichern, um Dritte vor Schädigungen zu bewahren.

² Das unberechtigte Abdecken oder lockern von Bodenöffnungen ist verboten.

Art. 12 Jugendschutz

¹ Jugendlichen unter 16 Jahren ist es untersagt, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden Alkohol zu konsumieren.

² Jugendlichen unter 18 Jahren ist es untersagt, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden gebrannten Alkohol zu konsumieren.

Art. 13 Tierhaltung

Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet, beschädigt oder verschmutzt werden.

Art. 14 Füttern wild lebender Tiere

Der Sicherheitsvorstand kann das Füttern wild lebender Tiere verbieten.

IV. IMMISSIONEN UND LÄRMSCHUTZ

Art. 15 Immissionen

Vermeidbare gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten.

Art. 16 Feuern und Verbrennen

¹ Das Verbrennen von nichtpflanzlichen Abfällen jeglicher Art ausserhalb von eigens dafür vorgesehenen, bewilligten Feuerungsanlagen ist verboten.

² In bewohnten Gebieten und in deren näheren Umgebung dürfen Gartenabfälle in kleinen Mengen nur in dünnen Zustand und bei trockener Witterung verbrannt werden.

³ Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

Art. 17 Allgemeine Ruhezeiten

¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeiten ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten.

² An den öffentlichen Ruhetagen sowie werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 22.00 Uhr sind lärmintensive Arbeiten und Tätigkeiten (Rasenmähen, Laubblasen etc.) verboten, die Dritte in ihrem Ruhebedürfnis in unzumutbarer Weise stören.

Art. 18 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen

¹ Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

² Während der Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr ist in bewohntem Gebiet das Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten verboten.

³ Der Sicherheitsvorstand kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 19 Landwirtschaftlicher Lärm

Landwirtschaftliche Arbeiten sind auch während den Ruhezeiten erlaubt, sofern diese betrieblich notwendig sind.

Art. 20 Baulärm

¹ Bauarbeiten sind an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr und von 12.00 bis 13.00 Uhr sowie an öffentlichen Ruhetagen generell untersagt. Ausgenommen sind Arbeiten, die keinen störenden Lärm verursachen oder der kurzfristigen Bekämpfung eines Notstandes dienen. Weitere Ausnahmen können nur bewilligt werden, wenn die Arbeiten aus technischen oder anderen zwingenden Gründen nicht ausserhalb der Ruhezeiten ausgeführt werden können.

² Lärmige Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten.

Art. 21 Feuerwerk

¹ Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet. Ausnahmen sind bewilligungspflichtig.

² Aus Sicherheitsgründen kann der Sicherheitsvorstand örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.

V. SCHUTZ ÖFFENTLICHER SACHEN UND PRIVATEN EIGENTUMS

Art. 22 Beeinträchtigung öffentlicher Sachen und privatem Eigentum

Es ist verboten, öffentliches und privates Eigentum ohne Einwilligung der Berechtigten zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonst wie zu beeinträchtigen.

Art. 23 Benützung öffentlicher Grund

¹ Öffentlicher Grund und öffentliche Einrichtungen dürfen nicht entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeindegebrauch hinaus benützt werden. Die über den Gemeindegebrauch hinausgehende Benützung des kommunalen öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung des Sicherheitsvorstandes und richtet sich nach der kantonalen Sondergebrauchsverordnung.

² Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

³ Vorschriftswidrige oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge und Anhänger oder solche, die länger als drei Tage ununterbrochen stehen gelassen werden, können durch die Gemeinde weggeschafft werden. Der Besitzer oder Halter hat die Kosten zu bezahlen, die durch diese Massnahmen entstehen. Ausgenommen sind nächtliches Dauerparkieren auf öffentlichem Grund gemäss der kommunalen Nachtparkverordnung und signalisierte Parkzeitbeschränkungen.

Art. 24 Schutz des öffentlichen Grundes

¹ Wer öffentlichen Grund verunreinigt (Littering), hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen. Kleinabfälle wie zum Beispiel Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Zigarettenstummel oder Kaugummi dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden.

² Sofern bei öffentlichen Feuerstellen und Spielplätzen ausserhalb des Siedlungsgebietes keine Abfallbehälter aufgestellt sind, ist der Abfall mitzunehmen und darf nicht abgelagert werden.

Art. 25 Nachbarrechtliche Beziehungen zum öffentlichen Grund

¹ Private Grundstücke sind so zu nutzen, dass der Gemeindegebrauch am benachbarten öffentlichen Grund nicht beeinträchtigt wird.

² Für die Abstände von Bäumen, Sträucher und Grünhecken zum öffentlichen Grund gelten die unter dem entsprechenden Titel aufgeführten Bestimmungen der Strassenabstandsverordnung des Kantons Zürich.

³ Die Gemeinde hat das Recht, die Ersatzvornahme auf Kosten des Eigentümers anzuordnen.

Art. 26 Überwachung öffentlicher Raum

¹ Die vom Gemeinderat bezeichneten Organe dürfen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben allgemein zugängliche Orte mit technischen Geräten überwachen, welche eine Personenidentifikation nicht zulassen.

² Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung mit technischen Geräten bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz, solcher Geräte zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.

³ Aufzeichnungsmaterial von technischen Geräten wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren zu Beweis Zwecken.

⁴ Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

Art. 27 Campieren und Nächtigen im Freien

Das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder hierfür eingerichteter Plätze, bedarf einer Bewilligung des Sicherheitsvorstandes.

Art. 28 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen

¹ Der Gemeinderat kann das Recht, auf öffentlichem Grund Plakate anzuschlagen, durch Vertrag Privaten gegen Entschädigung übertragen.

² Unberechtigten ist es verboten, auf öffentlichem und privatem Eigentum Plakate, Anzeigen, Transparente, Fahnen oder dergleichen anzubringen.

³ Plakate, Anzeigen, Transparente, Scheinwerfer und dergleichen an oder auf öffentlichem und privatem Eigentum, welche Dritte erheblich stören, gefährden oder das Ortsbild beeinträchtigen können, sind bewilligungspflichtig.

Art. 29 Fundgegenstände

Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind dem Fundbüro anzuzeigen.

Art. 30 Entsorgungsstellen

Das unberechtigte Einsammeln von bereitgestelltem Sammelgut (Altkleider, Altpapier, Sperrgut etc.) oder die Entnahme aus den Entsorgungsstellen ist verboten.

VI. WIRTSCHAFTS- UND GEWERBEPOLIZEI

Art. 31 Wirtschaftsschluss

¹ Die Schliessungsstunde (Polizeistunde) für Gastwirtschaften oder anderen Vergnügungsstätten ist auf 24.00 Uhr festgesetzt.

² Die Schliessungsstunde ist am Silvester und am 1. August aufgehoben.

³ Der Sicherheitsvorsteher kann für besondere Anlässe Ausnahmen bewilligen.

Art. 32 Polizeiliche Schliessung

Wird durch den Betrieb von Gastwirtschaften oder anderen Vergnügungsstätten die Nachtruhe erheblich gestört, so können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.

VII. BEWILLIGUNGEN, MASSNAHMEN, SANKTIONEN

Art. 33 Vollzug und Vollstreckung

¹ Die vom Gemeinderat mit dem Vollzug bezeichneten Organe sorgen für die Durchsetzung dieser Verordnung und die Vollstreckung der getroffenen Anordnungen.

² Sie sind berechtigt, die erforderlichen Kontrollen unangemeldet durchzuführen und die zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen und durchzusetzen.

Art. 34 Bewilligungen

¹ Sofern gemäss dieser Verordnung eine Bewilligung erforderlich ist, muss möglichst frühzeitig in der Regel 10 Tage vor dem Anlass bei der zuständigen Stelle ein entsprechendes Gesuch gestellt werden.

² Eine Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden an die Bewilligung geknüpfte Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos wieder entzogen werden.

³ Bewilligungen nach dieser Verordnung sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf andere Personen übertragen werden.

Art. 35 Gebühren und Kosten

¹ Für polizeiliche Massnahmen und Bewilligungen werden im Rahmen des übergeordneten Rechts Gebühren erhoben. Der Gemeinderat erlässt die Gebührenordnung.

² Für die Sicherstellung der Gebühren und allfällig weiterer Verwaltungskosten kann die zuständige Behörde einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

Art. 36 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme

Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr der bzw. des Fehlbaren beseitigt bzw. instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser bzw. diesem zunächst Gelegenheit zu geben die Störung selber zu beseitigen.

Art. 37 Strafen, Ordnungsbussen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Anordnungen missachtet, wird mit Busse bestraft.

² In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis oder eine gemeinnützige Arbeit verfügt werden oder es ist von einer Bestrafung ganz abzusehen.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 38 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2012 und Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Gemeinderat den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Polizeiverordnung.

² Sie ersetzt die Polizeiverordnung vom 20. Juli 1981 und alle mit ihr in Widerspruch stehenden kommunalen Erlasse und Vorschriften.

Diskussion an der Gemeindeversammlung:

Sicherheitsvorstand Andreas Vogelbach erläutert die wichtigsten Punkte der Totalrevision der Polizeiverordnung. Anschliessend wird das Wort nicht verlangt.

Ohne Gegenstimmen

beschliesst die Gemeindeversammlung:

1. Die Totalrevision der Polizeiverordnung der Gemeinde Höri vom 15. Oktober 2012 wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach (zur Ausstellung der Rechtskraftbescheinigung)
 - Kantonspolizei Bülach, Gartematt 9, 8180 Bülach
 - GSD allSecurity GmbH, Lindenhofstrasse 8, 8180 Bülach
 - Andreas Vogelbach, Sicherheitsvorstand
 - Manuel Bolt, Leiter Einwohnerdienste (zur Publikation der Inkraftsetzung, nach Ablauf der Rekursfrist)
 - P2.C

RI

Anfragen nach § 51 des Gemeindegesetzes

Die Gemeindepräsidentin teilt mit, dass keine Anfragen nach § 51 des Gemeindegesetzes eingegangen sind.

Schluss der Versammlung

Auf Anfrage hin werden weder gegen die Geschäftsführung noch gegen die Durchführung der Abstimmungen Einsprachen erhoben. Niemand meldet sich mehr zum Wort. Die Vorsitzende weist noch darauf hin, dass das Protokoll ab dem siebten Tag nach der Gemeindeversammlung in der Gemeindekanzlei Höri zur Einsicht aufliegt und verweist auf die geltenden Rekursfristen.

Für richtiges Protokoll zeichnen:

Die Vorsitzende

Ursula Moor
Gemeindepräsidentin

Der Protokollführer

Reto Linder
Gemeindeschreiber

Die Stimmzähler:

Sonja Braunschweiler

Harald Christen